

§ 34 SGB XII – Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach den Absätzen 2 bis 7 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 6 werden nach den maßgeblichen Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34 a gesondert erbracht.

(2) Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 € und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 € anerkannt.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.

(5) Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet ist und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstandenen Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 € monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nr.1 bis 3 entstehen und des den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 34 a SGXII – Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe –

(1) Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 7 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel unberücksichtigt.

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Sie können auch bestimmen, dass die Leistungen nach § 34 Abs. 2 durch Geldleistungen gedeckt werden. Die Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe können mit den Anbietern pauschal abrechnen.

(3) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(4) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(5) Im begründeten Einzelfall kann der zuständige Träger der Sozialhilfe einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

§ 34 b SGB XII – Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 vorlagen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Die §§ 28 SGB II (Bedarfe für Bildung und Teilhabe) und 29,30 SGB II (Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe) enthalten inhaltlich gleiche und fast gleichlautende Regelungen wie die §§ 34 und 34a/b SGB XII.

§ 6b BKGG (Bundeskindergeldgesetz)

(1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommenssteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen oder
2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechtigte Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechtigte Person Leistungen nach dem Zweiten oder zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Abs.1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 € monatlich. Für die gemeinschaftliche Mittagverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurde zur Ermittlung der Mehraufwendungen für jedes Mittagessen ein Betrag in Höhe des in § 9 des Regelbe-

Stand 01.2016

darfsermittlungsgesetzes festgelegten Eigenanteils berücksichtigt. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

„(2a) Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29,30 und 40 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	5
2. Anspruchsvoraussetzungen	6
3. Zuständigkeiten	6
3.1 Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers.....	6
3.2 Zuständigkeit des Jobcenters.....	7
3.3 Zuständigkeit des Ressort Zuwanderung und Integration (204)	7
3.4 Zuständigkeit in Fällen ohne laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II, AsylbLG, zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld sowie Kinderzuschlag	7
4. Leistungsarten.....	8
4.1 Tagesausflüge von Kita und Schulen sowie mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen (Kita) oder mehrtägige Klassenfahrten.....	8
4.2 Schulbedarf.....	9
4.2.1 Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, die auf Grund des Lebensalters der allgemeinen Schulpflicht unterliegen.....	9
4.2.2 Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, die auf Antrag vorzeitig eingeschult werden oder die nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht eine weiterführende oder berufsbildende Schule besuchen.....	9
4.2.3. Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag	9
4.3 Schülerbeförderungskosten	10
4.3.2 Nächstgelegene Schule.....	11
4.3.3 Selbstbehalt bei Bewilligung von Schülerfahrtkosten für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag.....	11
4.4 Lernförderung.....	12
4.4.1 Allgemeines.....	12
4.4.2 Geeignete Lernförderung.....	13
4.4.3 Angemessene Lernförderung	13
4.4.4 Abrechnung der Kosten	14
4.5 Mittagsverpflegung.....	14
4.5.1 Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen	14
4.5.2 Mittagsverpflegung in integrativen oder heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen	15
4.5.3 Mittagsverpflegung in Schulen	16
4.5.4 Controlling	18
4.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	19
5. Besondere Hinweise / Beispiele	21

1. Allgemeines

Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Ausnahme: Teilhabeleistungen nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Grundsätzlich müssen alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes beantragt werden (Ausnahme: Leistungen für Schulbedarf). Für jede Leistung muss ein gesonderter Antragsvordruck verwendet werden.

Alle Leistungen (Ausnahme: Schulbedarf und Schülerbeförderungskosten) sind in Form von Gutscheinen bzw. Kostenübernahmeerklärungen oder durch Direktzahlung an den jeweiligen Leistungsanbieter zu gewähren. Geldleistungen an Leistungsempfänger sind ab 01.08.13 in Ausnahmefällen der berechtigten Selbsthilfe bzw. als Erstattung in Eilfällen bei Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagessen und Teilhabe vorgesehen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind einzelfallbezogen zu gewähren. Zur besseren Unterscheidung und im Hinblick auf mögliche organisatorische Maßnahmen in der Zukunft erfolgt im Ressort 201 die Fallbearbeitung in einer gesonderten Akte, deren Farbe sich von den „normalen“ Sozialhilfeakten unterscheidet. Eine gesonderte Akte ist auch anzulegen, wenn das Kind/die Kinder, der/die Jugendliche oder junge Erwachsene bereits laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten/erhält. Diese Vorgänge sind der neu eingerichteten Arbeitsrate zuzuordnen und erhalten ein eigenständiges Aktenzeichen. Der Vorgang ist – abweichend vom sonst üblichen Verfahren - grundsätzlich unter dem Namen der Mutter des Kindes/der Kinder anzulegen, wenn diese im Haushalt lebt, ansonsten auf den Namen der erziehungsberechtigten Person im Haushalt. Erhalten mehrere Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene eines Haushaltes Leistungen für Bildung und Teilhabe, können diese in einem Vorgang zusammengefasst werden.

Zur Durchführung des technikunterstützten Controllings ist bei der statistischen Eingabe in aKDn-sozial wie folgt zu verfahren.

1. Sofern für eine Leistungsart monatliche Zahlungen tatsächlich über Zahlschlüssel erfolgen, (z.B. bei monatlicher Zahlung einer Teilhabeleistung) ist **ausschließlich im Monat der Bewilligung** ein befristeter Statistikschlüssel in die Satzart 11 einzutragen. Es erfolgt keine statistische Erfassung für in der Vergangenheit liegende Monate, für die die Bewilligung ebenfalls ausgesprochen wurde..
2. Bei Einmalzahlungen wird in der Fallhülse kein befristeter Statistikschlüssel eingegeben. Die Zählung der Bewilligungen erfolgt über die EZ-Listen. Für das Schulbedarfspaket ist der HAS 420 zu verwenden.
3. Bei den Fällen mit **Schulmittagessen** wird der Statistikschlüssel als einzige Ausnahme wie bisher laufend für den gesamten Zeitraum der Bewilligung eingegeben. Diese Bewilligungen müssen vor Ort von Hand in Listen eingetragen werden. Hierfür ist der verbindliche Statistikzählbogen (siehe Anlage) zu verwenden.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht für das Kind, den/die Jugendliche/n oder den jungen Erwachsenen, wenn der Zeitpunkt des Bedarfs innerhalb eines Bewilligungszeitraumes von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag liegt. Der entsprechende Bewilligungsbescheid ist die Grundlage für die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe. Liegt dieser Bescheid nicht vor, weil Leistungsberechtigte aus persönlichen Gründen auf die vorgenannten Leistungen verzichten, besteht auf Leistungen für Bildung und Teilhabe kein Anspruch.

In den Fällen, in denen Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG gewährt werden, werden die Leistungen vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen, nämlich der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, erfüllt sind. Rückwirkend können Leistungen auch für bis zu 12 Monate vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorlagen und die Eltern Nachweise darüber vorlegen, dass ihnen entsprechende Ausgaben entstanden sind. Stellt also ein Leistungsberechtigter den Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen erst im Oktober eines Jahres, die Wohngeldbewilligung wurde aber für die Monate Mai bis Dezember beschieden, so können die Leistungen rückwirkend ab Mai bewilligt werden.

In den Fällen, in denen eine rückwirkende Bewilligung von Leistungen erfolgt, werden die Aufwendungen bereits gedeckter BuT-Bedarfe an die Leistungsberechtigten erstattet.

Im Übrigen sind Erstattungen für Aufwendungen bereits gedeckter BuT-Bedarfe (mit Ausnahme des Schulbedarfspakets und der Schülerbeförderung) an die Eltern im Falle einer berechtigten Selbsthilfe nach § 34 b SGB XII vorzunehmen. Dies sind Fälle, in denen ohne Verschulden des Antragstellers die Leistung nicht rechtzeitig bewilligt werden konnte, weil z.B. ein Tagesausflug kurzzeitig anberaumt wurde und dafür ein Antrag nicht mehr zeitnah gestellt werden konnte oder der Leistungsantrag verzögert bearbeitet wurde. Weitere Fallkonstellationen sind denkbar.

Die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen als Vorschuss, Darlehen o.ä. ist jedoch nicht möglich.

3. Zuständigkeiten

3.1 Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers

Sofern Kinder vor Vollendung des 15. Lebensjahres oder Volljährige zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung **Leistungen nach dem 3. Kapitel bzw. dem 4. Kapitel SGB XII** erhält, ist für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe der Fachbereich 1 des Ressort Soziales zuständig.

Der Fachbereich 1 ist auch für die Bearbeitung von Anträge von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zuständig, wenn diese zum

Zeitpunkt der Antragstellung im Bezug von **Wohngeld** sind oder die Kindergeldberechtigten für dieses Kind, den Jugendlichen bzw. den jungen Erwachsenen **Kinderzuschlag** nach dem BKGG erhalten.

Lebt ein Kind, ein/e Jugendliche/r bzw. ein/e junge/r Erwachsene/r innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft (mit Eltern und ggf. Geschwistern), das/der seinen Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften deckt, während die anderen Personen der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II erhalten, ist für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe auch der Fachbereich 1 zuständig, wenn zum Einkommen des Kindes, des/der Jugendlichen oder jungen Erwachsenen Wohngeld oder Kinderzuschlag gehört.

3.2 Zuständigkeit des Jobcenters

Erhält das Kind, der/die Jugendliche bzw. der/die junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Antragstellung **Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II**, ist das jeweilige Jobcenter für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständig.

Deckt ein Kind, ein/e Jugendliche/r bzw. ein/e junge/r Erwachsene/r innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft (mit Eltern und ggf. Geschwistern) seinen Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften, während die anderen Personen der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II erhalten, ist für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe auch das Jobcenter zuständig, sofern zum Einkommen des Kindes, des Jugendlichen bzw. des jungen Erwachsenen nicht Wohngeld oder Kinderzuschlag gehört.

3.3 Zuständigkeit des Ressort Zuwanderung und Integration (204)

Wenn das Kind, der/die Jugendliche bzw. der/die junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen nach **§ 2 AsylbLG** (Analogleistungen zum SGB XII) erhält, ist für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe das Ressort 204 zuständig.

3.4 Zuständigkeit in Fällen ohne laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II, AsylbLG, zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld sowie Kinderzuschlag

Bei Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, die keine der in der Überschrift genannten Leistungen laufend erhalten, weil die vorhandenen Einkünfte geringfügig über den jeweiligen Einkommensgrenzen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG liegen, können Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt werden, wenn durch den Bedarf die Einkommensgrenze im Antragsmonat unterschritten wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn eine mehrtägige Klassenfahrt zu bezahlen ist oder der Jahresbeitrag für eine Mitgliedschaft in einem Verein fällig wird. In diesen Fällen ist – ggf. unter Berücksichtigung eines Eigenanteiles – die entsprechende Leistung zu gewähren. Maßgebend für die Zuständigkeiten sind die Sozialleistungen, auf die dem Grunde nach ein Anspruch besteht:

- minderjährige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres **ohne** eigenen Anspruch auf Wohngeld oder Kinderzuschlag **innerhalb** einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Personen: **zuständig Jobcenter**
- minderjährige Kinder bis zum Alter von 15 Jahren (z.B. Enkelkinder im Haushalt der Großeltern), die nicht innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Personen leben: **zuständig Ressort 201**
- minderjährige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter bis 25 Jahre, die zum Personenkreis derjenigen gehören, die Analogleistungen nach dem AsylBLG erhalten: **zuständig Ressort 204**
- vorübergehend oder dauerhaft erwerbsunfähige Personen bis 25 Jahre, die alleine im eigenen Haushalt leben: **zuständig Ressort 201**

4. Leistungsarten

Hinweis: Zu den jeweiligen Leistungsarten kann es zusätzliche Hinweis/Beispiele unter Punkt 5 geben. Dieser Punkt wird laufend aktualisiert/ergänzt.

4.1 Tagesausflüge von Kita und Schulen sowie mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen (Kita) oder mehrtägige Klassenfahrten

Nach der Änderung des SGB XII zum 01.01.2011 gehören mehrtägige Fahrten von Kita oder Schulen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen nicht mehr zu den einmaligen Bedarfen gemäß § 31 SGB XII sondern sind jetzt nach § 34 Abs. 2 SGB XII im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu gewähren.

Die anzuerkennenden Kosten – in der Regel die von der Kita/Schule geltend gemachten Beträge (ohne Taschengeld) – sind grundsätzlich als angemessen anzusehen. Angaben zum Zeitraum und den Kosten der Kita-/Klassenfahrt sowie die Überweisungsdaten der Schule sind auf dem Antrag durch die Schule/Einrichtung nachzuweisen.

Die Leistungen sind ausschließlich auf das Konto der Kita/Schule zu überweisen, sofern nicht eine berechtigte Selbsthilfe wegen Eilbedürftigkeit vorlag. Das Taschengeld ist aus dem Regelsatz zu bestreiten, weil auch für die Dauer der Kita-/Schulfahrt der Regelsatz ungekürzt weiter gezahlt wird.

Das vorbeschriebene Verfahren ist auch bei Tagesausflügen anzuwenden, die zu Zeiten stattfinden, an denen normalerweise Unterricht zu halten wäre oder zu Zeiten, in dem sich das Kind üblicherweise im Kindergarten aufhält. Hinsichtlich der Kindergärten kommt es nicht selten vor, dass Tagesausflüge spontan (z.B. wetterabhängig) durchgeführt werden. Sofern hierfür

- die Kosten nicht aus der Kasse des Fördervereins getragen werden,
- eine Vorleistung durch den Kindergarten nicht möglich ist und
- die Kostenübernahme beim Sozialleistungsträger wegen der fehlenden Vorlaufzeit nicht vorab beantragt werden konnten,

kann im ~~Einzelfall~~ **ausnahmsweise** eine Erstattung der Kosten im Nachhinein durch Geldleistung an die Eltern erfolgen, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.

Hinsichtlich der Anzahl der Schulfahrten und Tagesausflüge sowie der Höhe der Kosten für die einzelne Klassenfahrt gibt es im SGB XII keine Deckelung.

4.2 Schulbedarf

Die Leistungen für die Beschaffung von Schulbedarf (z.B. Schultasche, Hefte, Schreibwerkzeuge, Zirkel, Lineale) werden – abweichend von den sonstigen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes - in Form von Geldleistungen und zwei Teilbeträgen in Höhe von 70 € zum Schuljahresbeginn und 30 € zu Beginn des zweiten Halbjahres an die Leistungsberechtigten erbracht. Es ist in jedem Fall der volle Betrag zu gewähren, auch wenn der Bewilligungszeitraum keine vollen 6 Monate mehr andauert.

4.2.1 Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, die auf Grund des Lebensalters der allgemeinen Schulpflicht unterliegen

Die Leistungen für Schulbedarf werden für diesen Personenkreis automatisch, d.h. ohne besonderen Antrag im Rahmen der laufenden Leistungen erbracht. Leistungsberechtigte nach dem SGB II und BKG haben den Anspruch auf den ersten Teilbetrag (70 €) zum Beginn des Schuljahres (immer 01.08. d.J.) Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und AsylbLG dagegen haben Anspruch auf den ersten Teilbetrag zum 01. des Monats, in dem der erste Schultag des neuen Schuljahres liegt.

Auch der zweite Teilbetrag (30 €) wird automatisch für diese Anspruchsberechtigten gezahlt. Zahltermin ist immer der 01.02. des Jahres.

4.2.2 Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, die auf Antrag vorzeitig eingeschult werden oder die nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht eine weiterführende oder berufsbildende Schule besuchen

Die Leistungen für Schulbedarf werden für Kinder, die auf Antrag bereits im Alter von unter 6 Jahren einschult werden, sowie für Jugendliche und junge Erwachsene, die über die allgemeine Schulpflicht hinaus eine weiterführende oder berufsbildende Schule besuchen nicht automatisch gezahlt. In diesen Fällen ist zunächst ein Nachweis über den Schulbesuch erforderlich. Erst nach dessen Vorlage können die Leistungen für Schulbedarf im Rahmen der laufenden (Sozial-)Leistungen erbracht werden. Die weiteren Regelungen entsprechen den Ausführungen unter Punkt 4.2.1.

4.2.3. Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag

Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen die Leistungen für den Schulbedarf beantragen. Liegen beide Zahltermine (01.8. des laufenden Jahres und 01.02. des folgenden Jahres) innerhalb eines Bewilligungszeitraumes von Wohngeld oder Kinderzuschlag, ist ein Antrag für beide Teilbeträge ausreichend. Durch eine Wiedervorlage ist sicherzustellen, dass der jeweils zweite Teilbetrag automatisch durch EZ angewiesen wird. Im anderen Fall ist für jeden Teilbetrag ein Antrag erforderlich auf der Grundlage des aktuellen Bewilligungsbescheides von Ressort 105 oder der Familienkasse.

4.3 Schülerbeförderungskosten

Alle Schülerinnen und Schüler, die die **nächstgelegene Schule** des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung **angewiesen** sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung (Schokoticket) erstattet, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Es wird von Kindern, die nicht SGB II oder XII leistungsberechtigt sind, allerdings ein Selbstbehalt gefordert, der von den Schülern bzw. den Eltern aufzubringen ist. Der Selbstbehalt beträgt 12 €. Sofern Fahrtkosten auch für Geschwisterkinder übernommen werden, ermäßigt sich der Selbstbehalt für das erste Geschwisterkind auf 6 €, für alle weiteren Geschwisterkinder entfällt der Selbstbehalt.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII, dem SGB II oder dem AsylbLG sind von einem Selbstbehalt befreit, Empfänger von Wohngeld oder Kindergeldzuschlag dagegen nicht (siehe Punkt 4.3.3).

Angewiesen auf Beförderung ist ein Schüler/eine Schülerin immer dann, wenn es nicht zuzumuten ist, dass der Schüler/die Schülerin den Weg zur Schule und zurück zu Fuß zurück legt. In Anlehnung an § 5 der SchülerfahrtkostenVO NRW ist der Fußweg nicht mehr zuzumuten, wenn der Schulweg (einfache Entfernung) länger ist als

- 2 km beim Besuch der Primarstufe (Grundschule),
- 3,5 km beim Besuch der Sekundarstufe I (Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien bis zur mittleren Reife),
- 5 km beim Besuch der Sekundarstufe II (Gymnasium ab Klasse 10).

Da die Voraussetzungen für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für Schülerbeförderung denen der SchülerfahrtkostenVO entsprechen, können zumindest in NRW grundsätzlich im Falle einer Ablehnung durch die Schulbehörde keine ersatzweise Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII gewährt werden (Ausnahmen siehe Punkt 4.3.2).

4.3.1 Zumutbarkeit

Fahrtkosten können unabhängig von der Länge des Schulwegs als erforderlich anerkannt werden, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Dies ist z.B. insbesondere dann der Fall, wenn der Schulweg überwiegend an einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg entlangführt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Die örtlichen Schulbehörden entscheiden nach objektiven, harten Kriterien darüber, ob ein längerer Schulweg (Umweg) anerkannt werden kann, obwohl der kürzeste Weg die oben genannten Entfernungsgrenzen unterschreitet. Diese Entscheidung der Schulbehörde ist grundsätzlich abschließend mit der Folge, dass keine Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes in Frage kommen, wenn die Schulbehörde eine Kostenübernahme im Hinblick auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule ablehnt.

4.3.2 Nächstgelegene Schule

Welche Schule im Einzelfall die nächstgelegene Schule ist, wird bezogen auf die Wohnanschrift des Schülers/der Schülerin durch die Schulbehörde festgelegt. In diesem Punkt besteht für die Schulbehörde kein Ermessensspielraum.

Sofern Leistungen für Schülerbeförderung abgelehnt werden, weil nicht die nächstgelegene Schule besucht wird, löst dieses grundsätzlich keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II/SGB XII aus. Dies ist z.B. der Fall, wenn aus persönlichen oder familiären Gründen eine weiter entfernt liegende (Wunsch-) Schule besucht wird.

Ausnahmeregelung

Aus pädagogischen oder gesundheitlichen Gründen kann im besonders begründeten Einzelfall Fahrtkosten zum Besuch einer weiter entfernt liegenden Schule nach dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden. Über derartige Ausnahmen entscheidet im Ressort Soziales die zuständige Fachbereichsleitung.

Im Falle einer Kostenübernahme werden bei Kindern, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, die gesamten Kosten für die günstigste Monatskarte übernommen. Der in § 34 Abs. 4 SGB XII festgelegte Eigenanteil für Fahrtkosten von 5 € mtl. wird **nicht** von den Kosten der Fahrkarte abgesetzt um eine Ungleichbehandlung gegenüber den Kindern zu vermeiden, die die Beförderungskosten nach den schulrechtlichen Bestimmungen erhalten, ohne einen Selbstbehalt zahlen zu müssen.

Die Leistungen für Schülerbeförderungskosten werden als Geldleistung an die Leistungsberechtigten erbracht. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis (Fahrkarte) über die zweckentsprechende Verwendung gefordert werden.

4.3.3 Selbstbehalt bei Bewilligung von Schülerfahrtkosten für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag

Kinder im Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld sind von einem Selbstbehalt **nicht** befreit, sofern die Eltern nicht auch Leistungen nach dem SGB II beziehen (bei Wohngeld möglich). In diesen Fällen können Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zur Deckung dieses Selbstbehaltes gewährt werden. Hierbei ist zu beachten, dass nur die Kosten übernommen werden, die über den in § 6 b Abs. 2 Satz 3 BKGG festgelegten Eigenanteil von 5 € mtl. für jedes Kinder unabhängig vom Alter für Fahrkartenanschaffung hinausgehen. Eine Ungleichbehandlung gegenüber den Kindern, die von der Zahlung des Selbstbehaltes befreit sind, ohne dass der im Gesetz enthaltene Eigenanteil berücksichtigt wird, ist nicht zu vermeiden.

Soweit der für das Schokoticket zu zahlende Selbstbehalt den nach BKGG festgelegten Eigenanteil von 5 € mtl. überschreitet, kann auf Antrag die Differenz aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets übernommen werden. Zu beachten ist, dass Kinder unter 6 Jahren nach den Tarifbestimmungen des VRR unentgeltlich fahren, sofern sie von einer älteren Person begleitet werden. Die Bezuschussung des Selbstbehaltes für ein Schokoticket kann also in diesen Fällen nur erfolgen, in denen ein fünfjähriges Kind wegen Schulbesuchs tatsächlich unbeaufsichtigt öffentliche Verkehrsmittel nutzt.

Beispiel: In einer Familie gehen 4 Kinder zur Schule und erhalten vom Schulverwaltungsamt Kostenzuschüsse zum Schokoticket. Die älteste Tochter ist 19 Jahre alt und zahlt einen Selbstbehalt von 12 Euro. Wegen des vorgesehenen Eigenanteils von 5 € nach § 6 BKGG kann eine Bewilligung von BuT-Leistungen in Höhe von 7 € erfolgen.

Ein Geschwisterkind ist 10 Jahre alt und zahlt einen Selbstbehalt von 6 Euro. Dieser überschreitet den vorgegebenen Eigenanteil für Verkehr um 1 €. Es kann in dieser Höhe eine weitere Bewilligung erfolgen. Das letzte Geschwisterkind erhält das Schokoticket kostenlos. Es erfolgt keine weitere Bewilligung aus BuT.

Auch diese Leistungen für Schülerbeförderungskosten werden als Geldleistung an die Leistungsberechtigten erbracht. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis (Fahrkarte) über die zweckentsprechende Verwendung gefordert werden.

4.4 Lernförderung

4.4.1 Allgemeines

Unter Lernförderung im Sinne von § 34 Abs. 5 SGB XII ist eine Nachhilfe zu verstehen, die das Ziel hat, die Versetzung in die nächste Klasse, eine Verbesserung des Leistungsniveaus (Notendurchschnitt) oder das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses zu ermöglichen. Dabei ist eine zusätzliche Lernförderung auch in den ersten beiden Grundschuljahren (Schuleingangsphase) und beim Besuch von Förderschulen, welche ebenfalls zu den allgemeinbildenden Schulen zählen, möglich.

Ein Bedarf für Lernförderung kann jederzeit im Laufe eines Schuljahres anerkannt werden, wenn das Erreichen der vorgenannten Ziele ohne zusätzliche Maßnahmen gefährdet ist. Ob Nachhilfe erforderlich scheint, ist vom jeweiligen Fachlehrer zu bestätigen. Dies gilt auch für den Fall, wenn ein Schüler/ eine Schülerin sich auf eine Nachprüfung vorbereitet oder wenn er/sie wegen eines Unfalls oder längerer Krankheit für eine Zeit von mindestens 6 Wochen dem Unterricht ferngeblieben ist. (Beachte: Vorrangigkeit des Hausunterrichts gem. § 21 Schulgesetz).

Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist dagegen nicht möglich, wenn

- es sich um eine Hausaufgabenbetreuung handelt oder
- ausreichende Angebote der Schule (z.B. Förderunterricht) vorhanden sind.
- es sich z.B. um Instrumentenunterricht zum Besuch des musischen Zweigs der Schule handelt (hier greift ggf. nur eine Teilhabeleistung, da in diesem Fall nicht eine

Verbesserung des Lernniveaus das Ziel ist, sondern das Erlernen einer neuen Fähigkeit, die nicht Bestandteil des Lehrplans ist.)

Der zweite Punkt ist insbesondere zu beachten, wenn es um die Herstellung der **Sprachfähigkeit in Deutsch** (Erlernen der deutschen Sprache) geht. Grundsätzlich kann hierfür auch eine zusätzliche Lernförderung gewährt werden, jedoch erhalten die Schulen hierfür bereits aus dem Landeshaushalt entsprechende Hilfen. Es ist daher im Einzelfall zu entscheiden, ob Lernförderung über das Angebot der Schule hinaus bewilligt werden kann, z.B. wenn die Fördermöglichkeiten der Schule bereits ausgeschöpft wurden. Unabhängig davon ist eine Lernförderung im Schulfach Deutsch immer möglich.

4.4.2 Geeignete Lernförderung

Neben den Nachhilfe-Angeboten von anerkannten gewerblich tätigen Unternehmen kann eine Nachhilfe auch als geeignet angesehen werden, wenn sie durch Mitglieder eines eingetragenen (Nachhilfe-)Vereins durchgeführt wird oder

- durch eine Person, die das jeweilige Nachhilfefach auf Lehramt studiert,
- durch eine/n älteren Schüler/in mit guten Noten im Nachhilfefach oder
- durch eine noch aktiv im Dienst stehende oder pensionierte Lehrkraft.

Nach der zum Bildungs- und Teilhabepaket ergangenen Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW sollen aus pädagogischen und finanziellen Gründen Personen, die die Nachhilfe privat erteilen, vorrangig in Anspruch genommen werden. Allerdings kann ein Antrag nicht abgelehnt werden, wenn sich die Eltern eines Schülers/ einer Schülerin bzw. der junge erwachsene Schüler für einen kommerziellen Anbieter von Nachhilfe entscheiden.

4.4.3 Angemessene Lernförderung

Zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten können beim ersten Antrag je Fach 15, 25 oder 35 Nachhilfestunden pauschal bewilligt werden. Im Einzelfall können die zunächst bewilligten 15 bzw. 25 Stunden bis zur grundsätzlichen Obergrenze von 35 Stunden aufgestockt werden, wenn sich die Notwendigkeit herausstellt.

Statt der Nachhilfe im laufenden Schuljahr können auch als Vorbereitung auf eine Nachprüfung bis zu 15 Stunden Nachhilfe pro Fach gewährt werden.

In welchem Umfang Nachhilfe erforderlich scheint, ist vom Fachlehrer/der Fachlehrerin oder der Schulleitung zu bestätigen. In besonderen Ausnahmefällen, die durch den jeweiligen Lehrer ausführlich schriftlich zu begründen sind, ist eine Überschreitung der grundsätzlichen Höchstzahl von 35 Nachhilfestunden möglich.

4.4.4 Abrechnung der Kosten

Für das Stadtgebiet Wuppertal wurde nach einer Preisermittlung festgestellt, dass

- für eine private Nachhilfe durch eine nicht qualifizierte Kraft (wie z.B. Schüler oder Studenten) Kosten bis zu 10 € pro Unterrichtseinheit (Zeitstunde somit 13,30 €)
- für eine nicht kommerzielle Nachhilfe, die von aktiven Lehrern/Lehrerinnen, pensionierten Lehrern/Lehrerinnen, Referendaren/Referendarinnen oder Lehrer/Lehrerinnen ohne 2. Staatsexamen gegeben wird, Kosten bis zu 15,00 € pro Unterrichtsstunde (Zeitstunde somit 20,00 €)
- für die kommerzielle Nachhilfe Kosten bis zu 20 € pro Unterrichtseinheit (Zeitstunde somit 26,70 €)

anerkannt werden können. Die Leistungen werden im gewährten Umfang -mit Ausnahme von Fällen berechtigter Selbsthilfe -ausschließlich an den/die Leistungserbringer/in erbracht. Nach Eingang/Vorlage der Rechnung sind die Leistungen als Einmalzahlung anzuweisen. Neben einer monatlichen Abrechnung ist auch eine Gesamt-Abrechnung nach Beendigung der Nachhilfe möglich.

4.5 Mittagsverpflegung

4.5.1 Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen nach § 34 Abs. 6 Punkt 2 SGB XII oder § 6b BKGG ist ein Antrag. Sofern mehrere Kinder eines Haushaltes am gemeinsamen Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung teilnehmen, ist für jedes Kind ein Antrag zu stellen. Auf dem Antrag werden die monatlichen Kosten für das Mittagessen genannt.

Liegen die leistungsrechtlichen Voraussetzungen vor, erfolgt die Gewährung der Leistungen mit Hilfe des in ProDok verfügbaren Bewilligungsbescheides grundsätzlich für den Zeitraum des gesamten Kindergartenjahres, also immer vom 01.08. bis 31.07. des jeweils folgenden Jahres. Eine Abstimmung mit dem jeweiligen Bewilligungszeitraum der Sozialhilfe, des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages erfolgt nicht mehr. Bei Anschlussbewilligungen von Wohngeld oder Kinderzuschlag im laufenden Kindergartenjahr, die über den 31.07. hinaus gehen, ist das Ende des Bewilligungszeitraumes für die BuT-Leistung Mittagessen mittels Wiedervorlage zu überwachen.

Sollte eine Anschlussbewilligung von Wohngeld oder Kinderzuschlag mangels Antrag oder Anspruchs nicht erfolgen, ist die Bewilligung der Leistungen für Mittagsverpflegung für die Zukunft aufzuheben (Vordruck in ProDok), da die Anspruchsvoraussetzungen (Wohngeld oder Kinderzuschlag) nicht mehr vorliegen. Die ggf. für einen Monat überzahlten Beträge werden nicht zurückgefordert, sofern eine tatsächliche Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung im Zeitraum der Überzahlung weiterhin erfolgte.

Der Aufhebungsvordruck ist auch im Fällen von Sozialhilfebezug zu verwenden, sofern der Aufhebungsgrund vorhersehbar ist und es daher zu keiner Überzahlung kommt (z.B. rechtzeitig mitgeteilter Umzug in eine andere Stadt). (Ab 08/2015 bis auf weiteres ausgesetzt:

Kommt es dagegen wegen fehlender oder verspäteter Mitteilung zu einer Überzahlung, sind, anders als bei Kinderzuschlag- oder Wohngeldfällen, im Rahmen der Rückforderung auch die überzahlten BuT-Leistungen zurückzufordern.)

Dem Bewilligungsbescheid beizufügen ist die Kostenübernahmebestätigung (Gutschein), die die Eltern bei dem Anbieter der Mittagsverpflegung abgeben. Auf dieses Verfahren werden die Leistungsberechtigten im Bescheid hingewiesen. Auch der Vordruck „Kostenübernahmebestätigung“ ist in ProDok verfügbar, wobei darauf zu achten ist, dass die speziell für das Mittagessen in Kita's erstellte Fassung Verwendung findet.

Nach Bescheiderteilung erfolgt unmittelbar die Aufnahme der monatlichen Zahlungen über SOZ sowie ggf. die Überweisung der Nachzahlung. **Hierbei ist zu beachten, dass die monatlichen Kosten um den von den Eltern zu tragenden Eigenanteil von 20 € bezogen auf 20 Kindergarten tage/ Monat zu verringern sind.** Dieser Eigenanteil ist von den Eltern selbst zu zahlen. Auf keinen Fall ist der Eigenanteil von hier mit zu überweisen bei gleichzeitiger Aufrechnung des Betrages mit z.B. den sonstigen monatlichen Ansprüchen nach dem SGB XII.

Überweisungen für Mittagessen in **nicht städtischen** Kindertageseinrichtungen erfolgen auf das jeweilige Konto der Einrichtung unter Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsdatums des Kindes sofern nicht durch den Träger der Mittagsverpflegung andere Überweisungsmerkmale vorgegeben werden.

Überweisungen für die Mittagsverpflegung in **städtischen** Kindertageseinrichtungen erfolgen auf das Konto der Stadt Wuppertal unter Angabe eines von 202 für jedes Kind eingerichteten Kassenzeichens. Eine Mitteilung über das Kassenzeichen erhalten die Eltern mit ihrer Mitteilung über die Zahlung ihres Elternbeitrages genannt, kann also von den Antragstellern angefordert werden oder es kann von den Leistungseinheiten unter der Sammeladresse ffk.elternbeitraege@stadt.wuppertal.de erfragt werden. Bei der Anfrage sind Name, Vorname und Geburtsdatum des jeweiligen Kindes zu nennen.

Für das nachfolgende Kindergartenjahr ist ein neuer Antrag erforderlich.

Die Abrechnung der Kosten für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen erfolgt pauschal bezogen auf 20 Kindergarten tage/Monat. Einzelne Krankheitstage von Kindern sowie kalenderbedingte Mehr- oder Mindertage sind nicht zu beachten bzw. zu verrechnen.

In Fällen der berechtigten Selbsthilfe können bereits von den Eltern gezahlte Beiträge für das Mittagessen auch an die Eltern erstattet werden (§ 34 B SGB XII).

4.5.2 Mittagsverpflegung in integrativen oder heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen

Im Rahmen der Eingliederungshilfe hat der Landschaftsverband Rheinland bislang für Kinder, die in einer integrativen oder heilpädagogischen Kindertageseinrichtung betreut werden, den dort geforderten Eigenanteil von 2,00 Euro täglich für die Mittagsverpflegung übernommen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird der LV diese Leistung über den 31.07.2012

nur noch für „Altfälle“ gewähren, d.h. für Kinder, die zu diesem Zeitpunkt bereits in der Kindertagesstätte betreut werden und Eingliederungshilfe erhalten.

Für alle zum 01.08.2012 in integrativen Kindergärten neu aufgenommenen Kinder bzw. für alle darin aufgenommenen Kinder, die ab dem 01.08.2012 erstmalig Eingliederungshilfe erhalten, soll die Zahlung dieses Eigenanteils der Mittagsverpflegung ab Beginn des neuen Kindergartenjahres aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgen. Zu beachten ist dann dabei, dass die Anspruchsberechtigten dann den Eigenanteil von 1 Euro je Mahlzeit bzw. 20 Euro monatlich zu tragen haben.

Diese Regelung gilt nicht für Kinder, die ab 01.08.2012 neu in einem Sonderkindergarten (heilpädagogischen Kindergärten) oder Sprachheilkindergarten aufgenommen wurden und die Eingliederungshilfe erhalten. Diese Kinder erhalten weiterhin den Zuschuss zur Mittagsverpflegung durch den Landschaftsverband. Eine Bewilligung aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets erfolgt nicht

Die vorgenannten Ausführungen gelten nicht für Kinder, die in einer privaten Tagespflege untergebracht sind. Für diese Fälle ergehen gesonderte Informationen.

4.5.3 Mittagsverpflegung in Schulen

Der Fachbereich 4 des Ressorts 201 hat sich bereit erklärt, die Abrechnung der Leistungen für das gemeinsame Mittagessen in den Schulen mit den einzelnen Leistungsanbietern zentral für die Ressorts 201 und 204 zu erledigen und dem Jobcenter den jeweiligen Teil der Abrechnung weiterzuleiten. Es wurde folgendes Verfahren festgelegt, soweit keine berechnete Selbsthilfe vorliegt:

Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 Punkt 2 SGB XII oder § 6b BKG ist ein Erstantrag mit Bestätigung des Leistungsanbieters. Sofern mehrere Kinder eines Haushaltes am gemeinsamen Mittagessen in einer Schule teilnehmen, ist für jedes Kind ein Antrag zu stellen. In der Bestätigung des Leistungsanbieters werden die Kosten pro Mittagessen genannt. Für Folgezeiträume, in denen das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen soll, genügt für Kinder aus dem Leistungsbereich des SGB XII, BKG oder Wohngeldgesetz ein konkludenter Antrag, d.h. es reicht aus, dass der Leistungsanbieter das Kind weiter auf seine Essensliste setzt und das Kind der Schulpflicht unterliegt. Sofern die sonstigen Leistungsvoraussetzungen wie z.B. Wohngeldbezug vorliegen oder nachgewiesen werden, kann dann eine Weiterbewilligung erfolgen.

Liegen die leistungsrechtlichen Voraussetzungen vor, erfolgt die Gewährung der Leistungen mit Hilfe des zur Verfügung gestellten Bewilligungsbescheides grundsätzlich für den Zeitraum des gesamten Schuljahres, also immer vom 01.08. bis 31.07. des jeweils folgenden Jahres. Eine Abstimmung mit dem jeweiligen Bewilligungszeitraum der Sozialhilfe, des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages erfolgt nicht mehr. Bei Anschlussbewilligungen von Wohngeld oder Kinderzuschlag im laufenden Schuljahr, die über den 31.07. hinaus gehen, ist das Ende des Bewilligungszeitraumes für die BuT-Leistung Mittagessen mittels Wiedervorlage zu überwachen.

Sollte eine Anschlussbewilligung von Wohngeld oder Kinderzuschlag mangels Antrag oder Anspruchs nicht erfolgen ist die Bewilligung der Leistungen für Mittagsverpflegung für die Zukunft aufzuheben (Vordruck in ProDok), da die Anspruchsvoraussetzungen (Wohngeld oder Kinderzuschlag) nicht mehr vorliegen. Die ggf. für einen Monat überzahlten Beträge werden nicht zurückgefordert, sofern eine tatsächliche Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung im Zeitraum der Überzahlung weiterhin erfolgte.

Der Aufhebungsvordruck ist auch im Fällen von Sozialhilfebezug zu verwenden, sofern der Aufhebungsgrund vorhersehbar ist und es daher zu keiner Überzahlung kommt (z.B. Vollendung des 15. Lebensjahres). **Eine Durchschrift des jeweiligen Aufhebungsbescheids ist an 201.4 zu versenden.**

(Ab 08/2015 bis auf weiteres ausgesetzt: Kommt es dagegen wegen fehlender oder verspäteter Mitteilung zu einer Überzahlung, sind, anders als bei Kinderzuschlag- oder Wohngeldfällen, im Rahmen der Rückforderung auch die überzahlten BuT-Leistungen zurückzufordern.)

Diesem Bewilligungsbescheid beizufügen ist die Kostenübernahmebestätigung (Gutschein). Im Bescheid werden die Leistungsberechtigten bzw. die Eltern des Kindes darauf hingewiesen, dass diese Kostenübernahmeerklärung beim Anbieter der Mittagsverpflegung abzugeben ist, wodurch die Teilnahme an der Mittagsverpflegung gesichert ist. Gleichzeitig wird durch die leistungsgewährende Dienststelle eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung direkt an den Leistungsanbieter gesandt.

Der Anbieter der Mittagsverpflegung setzt nach Empfang der Kostenübernahmeerklärung den Namen des Leistungsempfängers mit allen notwendigen Daten auf die ihm von hier zur Verfügung gestellte Excel-Liste. Diese Liste ist in vier Bereiche (Jobcenter, Ressort 201, Ressort 204, WG/Kinderzuschlag) unterteilt, dem das jeweilige Kind zuzuordnen ist. Die Excel-Liste wird monatlich (im Voraus oder nach Ablauf des Monats) an das Ressort 201.4 gesandt und von dort aus wird die Zahlung an den Anbieter der Mittagsverpflegung veranlasst.

Die Leistungseinheiten geben nur den Statistikschlüssel in das Soz-Programm ein. Es erfolgen keine monatlichen Zahlungen durch SOZ und auch in den Bescheiden wird die durch das Ressort 201.4 erbrachte Leistung nicht vermerkt, da bereits mit Ausgabe der Kostenübernahmebestätigung die Leistung als erbracht gilt.

Ausnahme:

Der /die Leistungsberechtigte besucht eine Schule außerhalb des Wuppertaler Stadtgebietes. In diesen Fällen erfolgt nach Eingang der Abrechnung eine Zahlung direkt über SOZ an die Schule/ den Anbieter, im Fall der berechtigten Selbsthilfe jedoch an die Eltern.

Die Sachbearbeitung informiert die auswärtige Schule schriftlich darüber, dass es für Wuppertaler Schüler derzeit die Möglichkeit gibt, den von den Eltern zu zahlenden Eigenanteil durch Fördergelder auf 0,50 €, ab 01.02.2016 auf 0,75 € zu verringern. Eine Liste der Schüler an auswärtigen Schulen mitsamt der Zahl der gegessenen Mahlzeiten ist zu diesem Zweck monatlich von der Sachbearbeitung an 201.4 zu senden. Von dort erfolgt dann die Überweisung der Fördermittel.

Für das nachfolgende Schuljahr ist ein neuer Antrag erforderlich.

Die Abrechnung der Kosten für das Mittagessen in Schulen erfolgt monatlich durch 201.4 Einzelne Tage der Nichtteilnahme am Mittagessen (z.B. Krankheitstage) sind nicht zu beachten bzw. zu verrechnen.

Der Eigenanteil ist von den Leistungsberechtigten bzw. deren Eltern selbst zu zahlen. Auf keinen Fall ist der Eigenanteil von den laufenden Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII einzubehalten und an den Leistungserbringer zu überweisen

Errechnen des Zuschussbetrages je Mahlzeit

Zugrundezulegen sind die Kosten je Mahlzeit, wie sie aus dem Antrag auf Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung in einer Schule hervorgehen. Bei allen städtischen Schulen, mit deren Trägern der Mittagsverpflegung eine Vereinbarung über die Höhe der Kosten getroffen wurde (Liste siehe Anlage) werden die tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung anerkannt. Gleiches gilt ebenfalls für alle nicht städtischen Schulen.

Die Liste mit den Schulen mit Vereinbarung wird permanent aktualisiert.

Lediglich bei Schulen, die sich zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht auf dieser Liste befinden, findet die vom Rat der Stadt festgesetzte Deckelung der Kosten¹ Anwendung (2,50 für städtische Grundschulen, 2,80 für weiterführende und berufsbildende städtische Schulen).

Von den anzuerkennenden Kosten je Mahlzeit ist der Eigenanteil von 1,00 € abzuziehen.

Als Ergebnis erhält man den Zuschussbetrag je Mahlzeit. Nur dieser Betrag ist im Bewilligungsbescheid und in der Kostenübernahmeerklärung einzutragen.

Den Eigenanteil von 1 € pro Essen müssen die Leistungsberechtigten aus ihrem Regelsatz aufbringen. Die Zuschüsse des Fördervereins (derzeit 0,50 € je Mahlzeit je Kind, ab 01.02.2016 0,25 € je Mahlzeit je Kind) werden summarisch bei 201.4 verrechnet und sind nicht beim Eigenanteil zu berücksichtigen.

4.5.4 Controlling

Ab Januar 2013 sollen die Abrechnungen der Anbieter der Mittagsverpflegung bezüglich der Höhe der abgerechneten Beträge und des Abrechnungszeitraums überprüft werden.

Die Prüfung der Abrechnungen soll stichprobenartig und quartalsweise durch die leistungsgewährenden Stellen erfolgen. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

1. Geprüft werden in jedem Quartal eines jeden Jahres die Abrechnungen von 3 Anbietern. Zu jedem Anbieter werden (soweit vorhanden) zwei Schulen, die von diesem Anbieter beliefert werden, ausgewählt und die Abrechnungen von jeweils zwei Kindern dieser Schulen geprüft. Die Abrechnungen der Anbieter der Mittagsverpflegung sind zentral unter [\\S4021006\201 BuT Schulmittagessen\\$](#) gespeichert.
2. Überprüft wird die Übereinstimmung des Abrechnungszeitraums mit dem Bewilligungszeitraum sowie die Höhe des abgerechneten Betrags mit der Höhe der Bewilligung.

¹ Die Kosten bei städtischen Schulen orientieren sich an dem hierzu ergangenen Ratsbeschluss

3. Fehlerhafte Abrechnungen sind per Hand zu erfassen und im Folgequartal erneut zusätzlich zur Stichprobe zu prüfen.
4. Ebenfalls von Hand zu erfassen und zusätzlich zu prüfen sind alle Fälle, in denen für rückwirkende Zeiträume Bewilligungen ausgesprochen wurden und Erstattungszahlungen an die Eltern geleistet wurden.
5. Alle geprüften Fälle sind in eine bereits zur Verfügung gestellte Excel-Tabelle (zu finden mitsamt einer Verfahrensbeschreibung unter [\\S4021006\201 BuT Schulmittagessen\\$](#), Ordner „Korrekturen“) einzutragen und unaufgefordert bis zum 25. des auf das Quartalsende folgenden Monats per e-mail an 201.43 (<mailto:201-UV-GT-Finzen>) weiter zu leiten. Abrechnungen, bei denen kein Fehler gefunden wurde, sind in der Liste mit dem Vermerk „keine Beanstandung“ zu versehen.

Für das Jahr 2012 gilt ein vereinfachtes Controllingverfahren. Von 201.43 wird an die leistungsgewährenden Stellen eine Liste versandt, in der nur Kinder aufgeführt sind, für die die Anbieter der Mittagsverpflegung mtl. abgerechnet haben, die Kostenübernahme für die Mittagsverpflegung aber weder vom Jobcenter noch von 204 erteilt wurde. Die leistungsgewährenden Stellen überprüfen diese Fälle daraufhin, ob für die abgerechneten Zeiträume eine Bewilligung nach SGB XII oder BKGK vorliegt oder und tragen dies dann in die Liste ein. Liegt keine Bewilligung vor, ist auch dies in die Liste entsprechend einzutragen. Nach erfolgter Prüfung ist die Liste per mail an 201.43 (<mailto:201-UV-GT-Finzen>) weiter zu leiten.

4.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Im Gegensatz zu allen anderen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben nur Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe. Ferner ist die Leistungshöhe für Mitgliedsbeiträge und/oder Ausrüstungsgegenstände begrenzt auf maximal monatlich 10 € bzw. 120 € pro Jahr.

Werden Anträge auf Ausrüstungsgegenstände gestellt, sollte sichergestellt sein, dass diese für die teilhabefähigen Aktivitäten benötigt werden und nicht bereits mit dem Regelbedarf abgedeckt sind. Weil im Regelbedarf jedoch lediglich kleinere Anschaffungen für Sport, Kultur und Freizeit enthalten sind (z.B. Badehose) sollten Anträge auf Ausrüstungsgegenstände großzügig bewilligt werden. Insgesamt sind aber nach dem Willen des Gesetzgebers die Teilhabeleistungen auf 10 € mtl. bzw. 120 € jährlich für alle Leistungen zusammen begrenzt.

In vielen Fällen (z.B. bei Jahresbeiträgen für die Mitgliedschaft in einem Verein; Kauf von Tennisschläger) wird die Teilhabeleistung für mehrere Monate im Voraus zu erbringen sein. Hierbei ist zu beachten, dass die innerhalb eines Jahres zu erbringenden Leistungen den Höchstbetrag von 120 € nicht überschreiten.

Beispiel

Am 01.09.2013 wird die Übernahme des zu diesem Zeitpunkt fälligen Jahresbeitrages in Höhe von 135 € für den Turnverein beantragt. Sofern für die Zeit vor dem 01.09. noch keine

Teilhabeleistungen gewährt wurden, kann der Höchstbetrag von 120 € zur Zahlung des Vereinsbeitrages gewährt werden. Die erneute Gewährung von Teilhabeleistungen ist dann frühestens zum 01.09.2014 möglich.

Der Jahreszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem erstmals eine Bewilligung von Teilhabeleistungen erfolgte.

Beispiel

Am 01.09. des lfd. Jahres wird die Übernahme des zu diesem Zeitpunkt fälligen Jahresbeitrages in Höhe von 35 € für den Tennisclub und 100 € für den Kauf eines Tennisschlägers beantragt. Bereits zum 01.07 des lfd. Jahres wurden für die Teilnahme an einer Ferienmaßnahme 30 € bewilligt. Der Jahreszeitraum läuft somit vom 01.07. des lfd. Jahres bis 30.06. des Folgejahres. Für den Mitgliedsbeitrag und Ausrüstung kann somit nur noch ein Anteil von 90 € gewährt werden. Die erneute Gewährung von Teilhabeleistungen ist dann frühestens zum 01.07. des Folgejahres möglich.

Zeiträume, in denen von anderen Leistungsträgern bereits Leistungen zur Teilhabe bewilligt werden, sind anzurechnen. Insofern ist bei einem Wechsel z.B. vom Jobcenter zum Ressort Soziales eine entsprechende Anfrage an den bisherigen Leistungsträger zu richten um zu erfahren, in welchem Umfang (und somit für welchen Zeitraum) bereits Leistungen zur Teilhabe ausgeschöpft wurden.

Beispiel

Bis zum 30.04. des lfd. Jahres wurden Leistungen des Jobcenters bezogen, ab 01.05. des lfd. Jahres fallen die Leistungen nach dem SGB II weg, stattdessen bezieht das Kind Wohngeld. Durch das Jobcenter wurden im Januar bereits 60 € für den Besuch eines Kurses der Musikschule gewährt. Der Kurs endet zum 30.06. des lfd. Jahres. Am 01.07. beginnt die Mitgliedschaft in einem Sportverein, es wird der Jahresbeitrag in Höhe von 120 € fällig. Leistungen des Ressort Soziales können nur in Höhe von 60 € (Monate 07.- 12. Des lfd. Jahres) gewährt werden, ein Folgeantrag ist frühestens zum 01.01. des Folgejahres möglich.

Es ist zu beachten, dass Leistungen nur gewährt werden können, wenn ein tatsächlicher Bedarf zu decken ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Mitgliedsbeitrag zur Zahlung fällig wird. Können zum Zeitpunkt der Fälligkeit keine oder nur anteilige Kosten übernommen werden, können für diesen Bedarf zum späteren Zeitpunkt keine Leistungen mehr erbracht werden.

Beispiel

Zum 01.09. des lfd. Jahres wird der Jahresbeitrag in Höhe von 120 € für den Sportverein fällig. Die Teilhabeleistungen wurden für die Monate Januar bis August des lfd. Jahres bereits ausgeschöpft (z.B. Ferienmaßnahme, Tennisschläger). Es können somit nur 40 € anteilig (Monate September bis Dezember) für den Mitgliedsbeitrag gewährt werden. Eine andere Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages (z.B. monatlich oder vierteljährlich) ist nicht möglich. Auch wenn ab 01.01. des Folgejahres ein Anspruch auf weitere Teilhabeleistungen besteht, können diese für den bereits (teilweise selbst) gezahlten Vereinsbeitrag nicht mehr genommen werden.

Ein Ansparen von Teilhabeleistungen ist nicht möglich, nur bei einer berechtigten Selbsthilfe können Erstattungen für tatsächlich in Anspruch genommene Kurse getätigt werden, sofern in diesen Monaten noch keine Teilhabeleistungen gewährt wurden. Im vorgenannten Beispiel kommt der Leistungsberechtigte nur dann in den „Genuss“ einer vollen Übernahme des Mitgliedsbeitrages bis zu 120 € für das Mitgliedsjahr gesamten Mitgliedsjahres, wenn er im lfd. Jahr in den Monaten 01. bis 08. keine Teilhabeleistungen in Anspruch nimmt.

Leistungen für Teilhabe können für alle Unternehmungen gewährt werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Dies sind

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein, Pfadfinder) einschließlich ev. fälliger Aufnahmegebühren,
- Unterricht (außerhalb der Schule) in künstlerischen Fächern (z.B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in der Jugendkunstschule,
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsführungen),
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienveranstaltungen)
- Teilnahme an Tanz- oder Sportkursen sowie am Babyschwimmen.
- Ausrüstungsgegenstände für die o. Aktivitäten, soweit sie nicht in der Regelleistung enthalten sind

Nicht förderungsfähig sind individuelle Freizeitgestaltungen wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Discotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoo; auch werden hierfür keine Ausrüstungsgegenstände finanziert.

Die Leistungen für Teilhabe -mit Ausnahme der Ausrüstungsgegenstände- werden in der Regel nur in Form von Kostenübernahmebestätigungen erbracht, auch wenn es sich im Einzelfall um Zahlungen von weniger als 10 €/Monat handeln kann. Wird der Betrag von 10 €/Monat bzw. 120 €/Jahr nicht ausgeschöpft kann durchaus auch eine weitere Aktivität gefördert werden.

Da immer zu prüfen ist, ob die ausgesuchte Aktivität förderungsfähig im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes ist, müssen entsprechend aussagekräftige Nachweise durch den/die Antragsteller/in vorgelegt werden. Die Kostenübernahmebestätigung, die dem Bewilligungsbescheid beigelegt wird, ist an den Leistungsanbieter zu adressieren, damit nur dieser auch die Abrechnung der gewährten Leistung vornehmen kann.

Die Kosten für Ausrüstungsgegenstände werden als Geldleistung an die Antragsteller erbracht. Bei der Bewilligung der Ausrüstungsgegenstände sollte sichergestellt sein, dass der Gegenstand in ursächlichem Zusammenhang mit einer teilhabefähigen Aktivität steht. So sollte die tatsächliche Teilnahme an einem Tauchkurs der Grund für die Beantragung der dafür notwendigen Flossen sein.

5. Besondere Hinweise / Beispiele

Beispiele zum Thema Schulbedarf:

- Im Juli werden von einem Wohngeldempfänger Leistungen für den Schulbedarf beantragt. Der Bewilligungszeitraum von Wohngeld läuft im am 31.08. aus. Die Leistungen in Höhe von 70 € sind in voller Höhe zu gewähren.
- Ein Kind einer Haushaltsgemeinschaft deckt seinen LU mit Unterhalt, Kindergeld und Wohngeld selbst. Die anderen Personen erhalten Leistungen nach dem SGB II. Das Wohngeld läuft zum 31.07. Nachdem die Vorrangigkeit von Wohngeld (wieder) entfallen ist, verzichtet das Kind künftig auf Wohngeld und beantragt ab 01.08. Sozialgeld. Zuständig für die Gewährung von BuT-Leistungen ist damit das Jobcenter.

Hinweise zum Thema Lernförderung

Sofern aus einem Antrag bzw. der Bescheinigung des Lehrers/der Lehrerin zu erkennen oder vermuten ist, dass die Ursache für die schlechte Note medizinischer oder psychologischer Art (z.B. **Lese- und/der Lernschwäche**) ist, ist auf mögliche vorrangige Ansprüche nach dem SGB VIII (zuständig Ressort 208) hinzuweisen.

Die Hasenschule hat ihr Lernförderungskonzept den Leistungsvoraussetzungen des Bildungs- und Teilhabepakets angepasst, so dass das Angebot der Hasenschule ab sofort über das Bildungs- und Teilhabepaket abgerechnet werden kann. Im Fokus des Lernförderungsangebots der Hasenschule liegen Schüler der Klassen 1 bis 4, die hauptsächlich in den Grundfertigkeiten Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden. Daher können Leistungen für Lernförderung in der Hasenschule nur für Grundschüler gewährt werden.

Der Unterricht in der Hasenschule wird in Zeitstunden abgehalten, so dass der Zeitstundensatz für einen gewerblichen Anbieter von genau 26,67 € abzurechnen ist. Die von der Hasenschule darüber hinaus erhobenen Verwaltungsgebühren sind dagegen nicht BuT-fähig und müssen von den Eltern des geförderten Kindes selber getragen werden.

Lernförderungsangebote des **Fördervereins der Realschule Neue Friedrichstraße** für Schüler ab der 7. Klasse in den Fächern Englisch, Mathematik und Deutsch sind von 201.22 hinsichtlich der Qualifikation des Lehrpersonals geprüft und für geeignet befunden worden. Anträgen auf Teilnahme an der dort angebotenen Lernförderung kann bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen stattgegeben werden.

Ebenfalls geprüft und für geeignet befunden wurde das Angebot des Nachhilfeinstituts Wuppertal aus der Morianstraße, welches sich hauptsächlich an Kinder mit Migrationshintergrund richtet.

Aktivitäten im Bereich der Teilhabe, die auf Grund einer Einzelfallprüfung anerkannt werden können:

- Anbieter: **Judo und more**